

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 53 (2003)
Heft: 4

Artikel: "Überfremdung " oder Politik der Ausgrenzung : ein Vergleich Schweiz-USA in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts : Diskurs - Handeln - Erfahrung
Autor: Erlanger, Simon / Kury, Patrick / Lüthi, Barbara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Überfremdung» oder die Politik der Ausgrenzung: Ein Vergleich Schweiz – USA in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Diskurs – Handeln – Erfahrung

Simon Erlanger, Patrick Kury, Barbara Lüthi

Sowohl in der Schweiz als auch in den USA hatten sich im ausgehenden 19. Jahrhundert neue Abwehrmentalitäten gegen Ausländer und Ausländerinnen herausgebildet. In der Schweiz richtete sich diese Haltung vor allem gegen (ost-)jüdische Immigranten und Immigrantinnen, während in den USA zunächst vor allem nicht-weiße Gruppierungen, im Zuge der Masseneinwanderung Ende des 19. Jahrhunderts dann aber auch süd- und osteuropäische «new immigrants» von einer Abwehrpolitik betroffen waren. Diese Entwicklung steht in gewissem Widerspruch zu dem auf kultureller Heterogenität beruhenden Selbstverständnis der Schweiz und der USA und hatte Einfluss auf die Flüchtlingspolitik beider Länder. Die Abschottung nach aussen, die Exklusion von Gruppen, die offen oder verkappt ethnisch definierten Kriterien folgte, wirft die Frage auf, nach welchen Vorstellungen das «Staatsvolk» in den USA und in der Schweiz nach dem Ersten Weltkrieg neu definiert wurden. Wer durfte dazu gehören, wer sollte ausgeschlossen werden? Welche Auswirkungen hatten fremdenfeindlich ausgerichtete Diskurse auf die politisch-behördliche Ebene; welche Strukturen, Normen und Praktiken erwuchsen daraus; welche Konsequenzen hatte diese Entwicklung für die betroffenen Emigranten und Flüchtlinge und welche Handlungsspielräume standen ihnen offen? In der Schweiz fand die Politik der Abwehr im Begriff der «Überfremdung» ihren Ausdruck. Dieser Begriff zählt bis heute zu den wirkungsmächtigsten Schlagwörtern der politischen Sprache der Schweiz. Gab es eine terminologische Entsprechung in den USA?

Diesen Fragen widmete sich das Projekt «‘Überfremdung’ oder die Politik der Ausgrenzung: Ein Vergleich Schweiz – USA in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Diskurs – Handeln – Erfahrung», das in den Jahren 1999 bis 2002 vom Schweizerischen Nationalfonds gefördert und von Prof. Dr. Heiko Haumann geleitet wurde.

Mittels eines nur auf den ersten Blick sonderbar anmutenden Vergleichs zwischen dem klassischen Einwanderungsland USA und der Schweiz wurde das Phänomen der Fremdenabwehr in unterschiedlichen sozialen Kontexten analysiert. Der Vergleich ermöglicht es, die zu untersuchenden Gegenstände in ihrer Individualität schärfer zu erfassen und voneinander abzuheben. Zugleich werden historische Entwicklungen ihrer Selbstverständlichkeit «beraubt» – indem von einem eurozentrischen Blick oder einer «exceptionalism»- oder «Sonderfall»-These Abstand genommen werden kann¹. Für unsere Untersuchung steht der Begriff der

«Überfremdung» nicht nur als ein sprachliches Konstrukt, sondern auch im Sinne der daraus erwachsenen institutionellen Praktiken vor allem auf politisch-behördlicher Ebene im Mittelpunkt des Vergleichs. Dabei stehen die Verhältnisse in der Schweiz im Vordergrund, während der Vergleich mit den USA anhand ausgewählter Aspekte Gemeinsamkeiten und Besonderheiten deutlich machen soll. Der Schwerpunkt des Vergleichs liegt auf dem Jahrzehnt nach dem Ersten Weltkrieg, denn diese Jahre stellten für die Ausländerpolitik beider Staaten eine entscheidende Phase dar.

Patrick Kury beschäftigte sich mit den sozio-kulturellen Bedingungen, in deren Kontext der Überfremdungsdiskurs sich um 1900 auszuformen begann. Mit Hilfe der Diskursanalyse beschrieb er die Wirkung des Redens über «Fremde» auf Handlungen, Denkweisen und Praktiken der Zeitgenossen und untersuchte schliesslich die Herausbildung der institutionalisierten Form der Fremdenabwehr².

Die Debatten über die Ausländerfrage vor dem Ersten Weltkrieg stellten den Versuch dar, gesellschaftspolitische Fragen in Zusammenhang mit der Zunahme der internationalen Migration zu diskutieren. Das Hauptziel fast aller Experten war es, den Ausländeranteil in der Schweiz mittels erleichterter Einbürgerung zu senken. Der Begriff «Überfremdung» tauchte erstmals im Kontext dieser Auseinandersetzungen auf. Bereits die Debatten vor dem Ersten Weltkrieg zeichneten sich zumindest teilweise durch irrationale Argumentationsweisen aus, doch vorherrschend war der juristisch-administrative Charakter. Mit dem Ersten Weltkrieg begann der Überfremdungsdiskurs seine Wirkungsmacht zu entfalten. Der Krieg führte zu einer Radikalisierung des Sprechens über Fremde, ermöglichte die Herausbildung einer Abwehrpolitik und veränderte auf diese Weise den Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern. Unter dem Einfluss des Kriegs konkretisierten sich protektionistische Vorstellungen sowohl in wirtschaftlichen als auch in gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen. Eine vorerst provisorische Niederlassungspolitik ersetzte die Freizügigkeit im internationalen Personenverkehr. Mit der eidgenössischen Fremdenpolizei beziehungsweise mit deren Vorläuferin, der Zentralstelle für die Fremdenpolizei, setzte zugleich eine gesamtschweizerische Politik, eine bundesstaatliche Kontrolle sowie eine institutionalisierte Form der Beschäftigung mit der «Ausländerfrage» ein. Ihre Hauptaufgabe erkannte die neue Amtsstelle in der so genannten Überfremdungsbekämpfung. Im Wechselspiel von polizeilichen sowie wirtschafts- und bevölkerungspolitischen Überlegungen wurde nun die «Überfremdung» zum Schlagwort, zum beherrschenden Begriff innerhalb der Ausländerfrage. Als ursprünglich quantitative Abwehrstrategie verwendet, entwickelte sich «Überfremdung» rasch zu einem qualitativen kulturprotektionistischen Begriff mit den entsprechenden Praktiken. Grundsätzlich konnte sich die Abwehr gegen alle Ausländerinnen und Ausländer richten. Doch

1 Zum historischen Vergleich: Lutz Sauerteig: «Vergleich: Ein Königsweg auch für die Medizingeschichte? Methodologische Fragen komparativen Forschens», in: Norbert Paul, Thomas Schlich (Hg.): *Medizingeschichte: Aufgaben, Probleme, Perspektiven*, Frankfurt/New York, 1998, S. 266–291; Thomas Welskopp: «Stolpersteine auf dem Königsweg: Methodenkritische Anmerkungen zum internationalen Vergleich der Gesellschaftsgeschichte», in: *Archiv für Sozialgeschichte* (1995), S. 339–367.

2 In diesem Teil stützen wir uns auf: Patrick Kury: *Über Fremde reden: Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945*, Zürich 2003.

die Praktiken zielten nicht auf die zahlenmässig grösste Gruppierung von Zugewanderten, die Italiener. In der Zwischenkriegszeit waren hauptsächlich ausländische Jüdinnen und Juden von der Abwehr betroffen, obwohl sie unter den Ausländern eine verschwindend kleine Minderheit bildeten. Das Hauptanliegen der neu geschaffenen Fremdenpolizei war es, die Zuwanderung durch eine «qualitative Auswahl», eine damals so bezeichnete «Auslese» zu steuern³. Dieser Begriff basiert auf sozialdarwinistischen Theoremen und ermöglichte das Eindringen von diskriminierenden Diskursen. So wirkten seit Beginn des «Kampfes gegen die Überfremdung» diskursive Strategien, die einer offenen, liberalen und demokratischen Rechtsordnung abträglich sind. Die Regeln des Diskurses verfestigten sich in den Jahren 1923 und 1924, so dass bereits von einem System starrer Dispositive antijüdischer Abwehr gesprochen werden kann. Eine wichtige Rolle bei der Herausbildung dieser Abwehr spielten führende Beamte des EJPD wie Ernst Delaquis und Max Ruth. Als «Orte des Wissens» ist der Einfluss parastaatlicher Organisationen wie der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Neuen Helvetische Gesellschaft zu nennen.

Barbara Lüthi zeigte auf, inwiefern vor allem rassische, geschlechtliche und religiöse Vorstellungen vom Eigenen und Fremden in den nationalen Narrativen der USA hineinwirkten⁴. Im Übergang vom 19. ins 20. Jahrhundert sind in den USA drastische Veränderungen besonders in der Immigrationspolitik festzustellen. Geprägt von der Industrialisierung, der Urbanisierung und der Beteiligung am imperialen Weltgeschehen erlebten die USA vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf wirtschaftlicher und sozialer Ebene einen tiefgreifenden Wandel. Diese Dynamiken beschleunigten die Begegnung mit ausländischen Menschen, welche eine starke Prägung in der Ausformung des amerikanischen Nationalismus – begleitet von Idiomen nationaler Überlegenheit und durchsetzt von einem tiefen xenophobischen Antagonismus – hinterliessen⁵. Zeitgenössische Beobachter unterschieden die seit Ende des 19. Jahrhunderts aus Süd- und Osteuropa vermehrt ankommenden sogenannten «new immigrants» von den «old immigrants» aus West- und Nordeuropa⁶: sie wurden als andere «Rasse» innerhalb einer klassifizierenden Hierarchie, aber auch in ihrer kulturellen Differenz und der unterschiedlichen Religion gedacht und wahrgenommen. Diese Thematik stellte eine Grundkonstante von wissenschaftlichen und populären Schriften dar, deren grundlegende Gemeinsamkeit eine eingehende Bedrohungssemantik – oft durchsetzt von einer in der Sprache der Biologie verwendeten Metaphorik – darstellte.

Die Zeit um den Ersten Weltkrieg markierte für die USA insofern in Politik und Gesellschaft eine Neuorientierung, als dass einerseits eine verstärkte Kontrolle und Disziplinierung von verschiedenen Gruppierungen deutlich wurde: beispielsweise in der Entwicklung der sogenannten «Americanization»-Programme, die

3 BAR, E 4300 (B) 1, Bd.6, Dossier 3/2, Das Recht der Niederlassungsverträge, S. 96ff.

4 Vgl. zur Konstruktion nationaler Identität: Ulrike Jureit (Hg.): *Politische Kollektive: Die Konstruktion nationaler, rassischer und ethnischer Gemeinschaften*, Münster 2001.

5 Matthew Frye Jacobson: *Barbarian Virtues: The United States Encounters Foreign Peoples at Home and Abroad, 1876–1917*, New York 2000, S. 96f.

6 Zwischen 1880 und 1930 sind gesamthaft etwa 28 Millionen Immigranten in die USA eingewandert, wovon fast die Hälfte von Süd- und Osteuropa stammten. Roger Daniels: *Coming to America: A History of Immigration and Ethnicity in American Life*, New York 1991.

die ethnische Pluralität in Frage stellten und die Neuankommenden «amerikanisieren sollten». Andererseits wurde auch eine zunehmend aktive Teilnahme des Staates an der Artikulation des nationalen Diskurses erkennbar⁷. Die soziale und kulturelle Diversität der amerikanischen Bevölkerung mit ihren verschiedenen Interessen verhinderte jedoch eine längerfristige Wirkung dieser Tendenzen. Nur der Bereich der Immigrationspolitik erlebte mit den verstärkt einsetzenden Immigration restriktionen eine fundamentale und weitreichende Veränderung. Eine Reihe von verschärfenden Anti-Immigrationsgesetzen zwischen 1917 und 1924 schloss Migrantinnen und Migranten aus Süd- und Osteuropa aus, während die bereits zuvor diskriminierten «people of color» nun endgültig aus der Nation und auch dem Nationalbewusstsein verbannt wurden. Wie verschiedene Autorinnen und Autoren mittlerweile aufgezeigt haben, waren die «rassifizierten Konstruktionen» des amerikanischen Nationalismus seit den frühen Tagen Bestandteil der Republik – wie beispielsweise bereits das Einbürgerungsgesetz von 1790, das lediglich für freie, weisse Männer galt, verdeutlicht⁸. Die Gesetze wiesen auf die rigiden, bereits länger existierenden und institutionalisierten, auf rassistischer Basis abgestützten Ausgrenzungen als ein zentrales Moment der amerikanischen Nationenbildung hin. Deutlich wurde diese «racialist tradition», die sich aus der US-amerikanischen Staatswerdung erklärt, auf unterschiedlichen Ebenen der Wissenschaften, etwa der Medizin und Psychiatrie. Aber ebenso wiesen in der Politik oder Zeitschriften populäre Begrifflichkeiten, wie «foreign invasion», «mongrelization» und «alienage», die ein «Zuviel» an Fremden innerhalb des Staatskörpers implizierten, auf eine spezifische Hierarchie hin. Vor allem die nichtweissen, nicht-europäischen Menschen wurden in diesem Denken zu einem blinden Fleck im amerikanischen Nationalbewusstsein. Ebenso wurde aber *whiteness* – als eine privilegierte rassistische Kategorie und soziale Identität – neu konnotiert: Die «new immigrants» waren nicht mehr selbstverständlich wünschenswerte Staatsbürger, wobei die angeführten Argumente gegen deren Einwanderung nicht nur auf ihrer angeblichen Unfähigkeit zur «self-government» basierten, sondern ebenso ihre kulturelle Fremdartigkeit und die Furcht vor Krankheiten und «defekten Körpern» betrafen.

Simon Erlanger beschäftigte sich mit der Wirksamkeit des «Überfremdungsdiskurses» auf die Flüchtlingspolitik des Zweiten Weltkriegs. Seit den zwanziger Jahren hatte sich das schweizerische Abwehrdispositiv zunehmend verfestigt und schliesslich seinen institutionellen Ausdruck im «Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» (ANAG) von 1931 gefunden. Darin wurde Niederlassung erschwert. Im Asylwesen wurden die «Transmigration» und das Arbeitsverbot für Flüchtlinge verbindlich. Der Logik des Überfremdungsdiskurses folgend standen vor allem jüdische Zuwanderer im Fokus der Abwehrmassnahmen. Sie galten zugleich kulturell als Bedrohung und wirtschaftlich als unerwünschte Konkurrenten auf einem als begrenzt gesehenen Arbeitsmarkt. Ziel der Flüchtlingspolitik war es daher, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration und die

7 Cecilia Elizabeth O'Leary: *To Die For: The Paradox of American Patriotism*, Princeton 1999.

8 Matthew Frye Jacobson: *Whiteness of a Different Color: European Immigrants and the Alchemy of Race*, Cambridge 1998; Donna R. Gabaccia: *Immigration and American Diversity: A Social and Cultural History*, Malden/Oxford 2002.

dauerhafte Niederlassung schon im Ansatz zu verhindern. Die Schweiz verstand sich ausschliesslich als Transitland. Das zeigte sich nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 und mit der Flucht von gegen 10 000 vorwiegend österreichischen Juden in die Schweiz. Sie fanden als «Emigranten»⁹ Aufnahme, hatten aber die Schweiz in kürzester Zeit wieder zu verlassen. Bis September 1939 gelang dies rund 2400 Personen. Der Kriegsausbruch erschwerte die Weiterwanderung, bis schliesslich der Kriegsverlauf sie völlig verunmöglichte. Schon am 17. Oktober 1939 beschloss der Bundesrat deshalb die Internierung der Emigranten. Diese wurde einerseits damit begründet, dass Emigranten so «Gelegenheit für dem Lande nützliche Arbeit»¹⁰ gegeben werde, andererseits erhofften sich vor allem Hilfsorganisationen von der Errichtung von Lagern unter der Ägide der Eidgenossenschaft finanzielle Entlastung. Dahinter blieb das Motiv der Abwehr wirkungsmächtig. Lager sollten Integration und Niederlassung einer im Vergleich zu den zwanziger Jahren ungleich grösseren Masse von Zuwanderern verhindern und das Abwehrrdispositiv verstärken. Im Frühjahr 1940 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Arbeitslager zu errichten. Federführend war dabei die von Heinrich Rothmund geleitete Polizeiabteilung des EJPD, welche die «Zentralleitung der Arbeitslager für Emigranten» (ZL) ins Leben rief. Insgesamt errichtete die ZL bis 1948 rund 100 Arbeitslager und Heime¹¹, in die 35 000 Flüchtlinge eingewiesen wurden¹². Laut Rothmund waren 70 Prozent davon jüdisch. In Heimen wurden Frauen, Kinder sowie nicht arbeitsfähige Männer untergebracht. Rothmund ging es dabei darum, «strikteste Ordnung zu halten auf dem Gebiet der Ausländerkontrolle während des Krieges»¹³. Flüchtlinge und Emigranten unterlagen strengster Kontrolle. Bewegungsfreiheit und Kontakt zur einheimischen Bevölkerung waren eingeschränkt. Um die Chancen zur Weiterwanderung zu erhöhen, sollten die Flüchtlinge und Emigranten um-erzogen werden. In der immer wieder erwähnten «Erziehung zur Gemeinschaft»¹⁴ wurden ständestaatlich geprägte Vorstellungen von Gesellschaft wirksam: «Das Arbeitslager ist nie Selbstzweck. (...) Das Lager besteht in erster Linie, um auf die Teilnehmer erzieherisch einzuwirken. In den meisten Fällen wurde die Arbeit ausfindig gemacht, um die Arbeitsmänner zweckmässig in ein geordnetes und gesundes, nützliches Leben einzusetzen.»¹⁵ Das Lager wurde so Instrument der Bevölkerungspolitik. Integration wurde verhindert. Bis auf etwa 1600 Personen hatten bis 1953 fast alle der 22 500 jüdischen Flüchtlinge und Emigranten die Schweiz wieder verlassen müssen. Die diskursiven Kriterien der zwanziger Jahre hatten sich auf der Handlungsebene durchgesetzt.

9 Den 1938 eintreffenden Flüchtlingen wurde laut ANAG eine befristete kantonale Aufenthaltsbewilligung (Toleranzbewilligung) erteilt. Sie wurden mit «Emigranten» bezeichnet. Die nach 1942/43 eintreffenden Flüchtlinge unterstanden direkt dem Bund. Sie wurden amtlich als «Fluchtlinge» bezeichnet

10 Vgl. Tätigkeits- und Schlussbericht der Eidgenössischen Zentralleitung der Heime und Lager (Nachlass Otto Zaugg/AfZ/6. November), S. 3.

11 Mit dem «Erlass des Bundesrates über die Unterbringung der Flüchtlinge» (12. 3. 1943) fand das System seine definitive Form.

12 Schlussbericht, S. 25.

13 Heinrich Rothmund: «Fluchtlinge in der Schweiz, Vortrag vor der Geschäftsstelle für staatsbürgerliche Vorträge», St. Gallen 31. Januar 1944 (Yad Vashem[YV]/M63 IKRK/41), S. 4.

14 Otto Zaugg: «Die Führung der Arbeitslager» (YVA/PaznerP12/66).

15 Otto Pfister: «Über Betriebs- und Menschenführung», August 1943 (Nachlass Otto Zaugg/AfZ/6.9.1) S. 4.

«Überfremdung» und «foreign invasion»

«Überfremdung» ist Fremd- und Selbstbestimmung zugleich. Entstanden in der Phase des integralen Nationalismus im Wettstreit der Nationen, ermöglichte der Begriff «Überfremdung» eine ex-negativo Selbstbestimmung und diente als Instrument der nationalen Homogenisierung, ohne die sprachlich-kulturelle Heterogenität der Schweiz ernsthaft zu gefährden. Der Begriff «Überfremdung» existiert in seiner wörtlichen Entsprechung im Amerikanischen nicht. Jedoch gibt und gab es artverwandte Begriffe (wie «foreign invasion»), die auch ein «Zuviel» an Fremden in ihrer Bedeutung beinhalten. Im Vergleich zur Schweiz waren jedoch spezifisch rassische und nach angeblicher Assimilationsfähigkeit hierarchisierte Gruppen mit dem Zuviel gemeint: auf der untersten Stufe die «colored people», welche als nicht assimilierbar galten; auf der nächsten die new immigrants (als die «Nochnichtweissen»), welche – in begrenzten Mengen und auf lange Sicht – als assimilierbar galten. Dem stand der «ursprüngliche» angelsächsisch geprägte «native stock» der Nord- und Westeuropäerinnen und -europäer gegenüber, die in den Augen der «nativists» die Basis des Landes bildeten. Aber die Heterogenität der verschiedenen ethnischen Gruppierungen und wirtschaftliche Interessen behinderten lange Zeit eine vollständige Durchsetzung von normativen Überfremdungspraktiken in den USA, da Minoritäten weiterhin aus den «in-between spaces» des Nationalstaates politische und kulturelle Bedeutung hervorbrachten. In den Jahrzehnten vor und mit dem Ersten Weltkrieg entstand trotzdem eine verstärkt fremdenfeindliche Stimmung, was in die Immigrationsrestriktionen der zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts mündete und bis in die 1960er Jahre hinein wirkte.

Citizenship und Einbürgerung: Instrumente der Integration und des Ausschlusses

Beim schweizerisch-us-amerikanischen Vergleich sind vor allem die Kategorien «Rasse» und Geschlecht hervorzuheben, da sie als organisatorische Prinzipien eine wesentliche – wenn auch unterschiedliche – Rolle in beiden Ländern spielten. Allgemein kann festgehalten werden, dass die Ausschlusskriterien innerhalb der Einbürgerungspraxis in beiden Ländern einen Aspekt des Überfremdungsdiskurses bildeten. In der Schweiz richteten sich die diskriminierenden Diskurse und Praktiken vor allem gegen Juden, im besonderen Ostjuden. In den USA verfestigte sich eine Tradition, die bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts mit der Furcht vor einer «Bastardisierung» des Staatskörpers zum Tragen kam, welche auf einer langen Tradition des Ausschlusses von «people of color» basierte.

Während in der Schweiz bei Einbürgerungsfragen kollektivrechtliche Prämissen hauptsächlich in den zwanziger und dreissiger Jahren des 20. Jahrhunderts eine neue tragende Rolle spielten – bei der im Vergleich zu vorherigen individualrechtlichen Prämissen nun die «Abstammungslinie» im Vordergrund stand –, basierte in den USA der Ausschluss bestimmter Gruppierungen vorwiegend auf den rassischen Kriterien der «whiteness». In beiden Ländern spielten Fragen der Assimilation beziehungsweise Nichtassimilation und eine «qualitative» Auswahl der Menschen bei der Einbürgerung und Verleihung der Staatsbürgerschaft eine wichtige Rolle, wobei die Grenzen verschieden verliefen: Für die USA stand einmal mehr die Frage der «whiteness» im Vordergrund, wodurch nicht-weiße Menschen, wie etwa Asiatinnen und Asiaten, diskriminiert wurden, während in der Schweiz zu-

oberst die osteuropäischen Juden betroffen waren, für welche beispielsweise in der Stadt Zürich gesondert geschaffene Kriterien der Zulassung existierten. Der «Primat der Abstammung» und das Gebot der Assimilation der Einwanderer, besonders deutlich in den Schriften der Chefbeamten Ernst Delaquis, Max Ruth und Heinrich Rothmund formuliert, gaben den Behörden spätestens seit Mitte der zwanziger Jahre ein wirksames Instrument zur Kontrolle von Einbürgerungsgesuchen in die Hände.

In den USA hatten die gesetzlichen Bestimmungen, «weiss» zu sein, und das Prinzip der rassischen Nichtassimilierbarkeit gerade bezüglich der Asiaten und Asiatinnen bereits eine weit zurückliegende Tradition (Chinese Exclusion Act 1882), während der Ausschluss weiterer nichtweisser Gruppierungen von der Einreise und Einbürgerung – von Ausnahmen abgesehen – vor allem in den 1920er Jahren vervollständigt wurde. Bei allen Einwanderern und Einwanderinnen aus Europa hingegen – und das gilt auch für die Ostjuden und -jüdinnen – wurde die Frage der citizenship in den USA, anders als bei der Einreiseerlaubnis, nie ernsthaft in Frage gestellt.

Den «rassischen» respektive «stammesrechtlichen» Exklusionskriterien entsprachen in beiden Ländern solche basierend auf dem Geschlecht: bei der Heirat einer Schweizerin respektive einer US-Amerikanerin mit einem Ausländer führte dies zum Verlust der bisherigen Staatsbürgerschaft der Frau, womit Gender zu einem wichtigen Kriterium der Ungleichbehandlung wurde. In der Schweiz galt, so Max Ruth, der Verlust des Bürgerrechtes für die Frau als das kleinere Übel als im Gegensatz die «Zerstörung des kollektiven Familienrechts», was vor allem während des Zweiten Weltkrieges fatale Folgen für einige Frauen haben konnte¹⁶. In den USA wurde 1907 beschlossen, dass alle Amerikanerinnen durch die Verheiratung mit einem Ausländer ihre eigene Staatsbürgerschaft verloren, wodurch die Heirat mit Immigranten abgeschreckt wurde und zusätzliche Rechte beschränkt wurden. Zwar wurde bereits 1920 der Versuch einer Revision angestrebt, bis Mitte der dreissiger Jahre aber nie vollständig implementiert¹⁷.

Imaginierte Gefahr und reale Abwehr

In der Schweiz der Zwischenkriegszeit standen ausgrenzende Narrative von Fremden mit antisemitischen und insbesondere antioستjüdischen Argumentationsweisen und Bilder im Vordergrund. Die verwendeten Narrative wie «indésirables», «nicht assimilierbar», «volkswirtschaftlich unerwünscht» und «ostjüdisch», derer sich die Behörden bedienten, fokussierten die zahlenmässig kleine Gruppe der Ostjüdinnen und Ostjuden. Sie waren auf dem Hintergrund des Dranges nach *nationaler Homogenisierung* ganz besonders betroffen und wurden neben den des Bolschewismus Verdächtigten zum Feindbild schlechthin stilisiert, als die «ganz Anderen», die im christlich und männlich geprägten *helvetischen Volkskörper* keinen gleichwertigen Platz haben konnten. Antibolschewistische und antisemitische Vorstellungen vermischten sich auch zum Stereotyp des «Judeo-Bolschewisten», das sich wiederum vor allem gegen Ostjuden richtete, zugleich aber auch die Feindbilder für die Zeit zwischen 1933 und 1945 präfigurierte.

16 Max Ruth: «Das Schweizerbürgerrecht», in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Bd. 56, 2 (1937), 1a–156a, hier S. 125ff.

17 Linda K. Kerber: «The Meanings of Citizenship», in: *Journal of American History*, December 1997, S. 833–854.

Eine andere, weniger bedeutende Rolle spielte die Zuwanderung und Aufnahme der grossen Anzahl an ostjüdischen Neuankommenden der «new immigration» um die Jahrhundertwende in den USA. Auch sie waren von diskriminierenden Massnahmen im Land und an der Grenze betroffen, welche auf einer rassistisch aufgeladenen Sprache und Logik aufbauten. Wesentlicher Unterschied zur Schweiz sind jedoch die unterschiedlichen Verlaufslinien in den sich entfaltenden Narrativen der Ausgrenzung von Fremden: Während in der Schweiz die Ostjuden schnell einmal als die «Idealfremden» figurierten, hatten sich in den USA im Zuge der Eroberungen, Sklaverei und Immigration ständig wandelnde, komplexe Hierarchien zwischen den angelsächsisch geprägten «Weissen», den «new immigrants» und den «Nichtweissen» entwickelt. Verließ die Unterscheidung innerhalb des Rasse-denkens in den USA bis ins 19. Jahrhundert noch entlang der Linie von «weiss» versus «nichtweiss», so setzte mit dem Aufkommen der Massenimmigration vor allem nach 1840 eine neue Wertung ein. Während «whiteness» in der Frühphase der Geschichte der Nation noch unentbehrlich in der Unterscheidung der «zivilisierten» Europäer von den anderen «Nichtweissen» war und die ideologischen Effekte der pauschalen Vorstellung von «savagery» (der indigenen Bevölkerung und Sklaven) in ihrer Funktion für die Homogenisierung der «imagined community» einer weissen, zivilisierten USA machtvoll wirkten, stellte in der Ära der Massenmigration «whiteness» keineswegs mehr eine Garantie für vermeintliche Zivilisation dar¹⁸. Die im Zuge der Massenimmigration vor allem ab den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts ankommenden Menschen wurden nun oftmals auch als «Nichtweisse» gewertet. Die amerikanische politische Kultur war zunehmend nun auch auf die verschiedenen Schattierungen unter den «freien weissen Personen» fixiert.

Die Wahrnehmung der (Ost-)Juden in den USA stand in einem engen Bezug zur Geschichte und Tradition in Osteuropa und dem tief verwurzelten Antisemitismus in der westlichen Kultur mit den dazugehörigen antisemitischen Stereotypen. Dennoch standen Jüdinnen und Juden und die damals so bezeichnete «jüdische Frage» – trotz vielfältiger publizistischer und wissenschaftlicher Aufmerksamkeit – nicht im Zentrum der Fremdenabwehr der USA; der rassistische Antisemitismus war keineswegs eine weit verbreitete Ideologie. Vielmehr spielte innerhalb der Debatten um die Immigrationsrestriktionen das Argument der rassischen Minderwertigkeit der ost- und südeuropäischen Immigranten *insgesamt* eine wichtige Rolle. Die damit in Zusammenhang stehende kulturelle Homogenität spielte – ähnlich zur Schweiz – insofern eine wesentliche Rolle, als dass die neu ankommenden Immigranten eine Gefahr für die Auflösung der angeblichen Einheit der amerikanischen Kultur und eine Bedrohung der gewohnten Dominanz der weissen protestantischen Leute nordeuropäischer Abstammung darstellten.

Zum Schutz des «gesunden Volkskörpers»

Bei der Beschäftigung mit der Migrationspolitik und Immigrationsabwehr der USA zu Beginn des 20. Jahrhunderts spielte die Medikalisierung im Kontext des Immigrationsprozesses eine wichtige Rolle, welche zugleich für den Prozess des «nation-building» prägend war. Die Körper der Immigranten und Immigrantinnen wurden bei der Überschreitung der nationalen Grenzen seit der Institutionali-

18 Jacobson: *Whiteness of a Different Color*.

sierung der medizinischen Kontrollen in den achtziger Jahren des vorletzten Jahrhunderts untersucht und an normativen Vorstellungen gemessen. Leute aus Politik, Wissenschaften und Verwaltung fürchteten, dass sich die USA angesichts der zunehmenden Anzahl von Einwanderern aus anderen Kulturen zum «Krankenhaus der Nationen» (Powderly) entwickeln würden. Die medizinischen Untersuchungen verminderten jedoch die Gesamtzahl der Einwandernden nur unwesentlich. Allerdings stieg über die Jahrzehnte der Anteil der medizinisch argumentierenden Ablehnungsbegründungen. Ab den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde eine umfassende Kategorie von auszuschliessenden Klassen eingeführt. Die Klassifikationen von neuen Krankheiten – und deren teils reale, teils konstruierte Bedrohung für die «Reinheit des nationalen Körpers» als auch für die mögliche ökonomische Belastung des Staates – spielten nun in der Zunahme von medizinischen Begründungen für Ausweisungen eine wichtige Rolle¹⁹.

Auch in der Schweiz existierte zur Zeit des Ersten Weltkrieges und vor allem in den unmittelbaren Nachkriegsjahren verstärkt der Ruf nach sanitärischen Grenzkontrollen sowie der Wunsch nach «volkshygienischen Massnahmen», die ein Mindestmass an sanitärischen Voraussetzungen für die Niederlassungsbewilligungen von Ausländern voraussetzte. Verhindern sollten die Grenzbehörden gemäss diesen Vorschlägen von Verbänden und Parteien nicht nur die Einreise von Alkoholikern und Epileptikern, sondern besonders auch die Abwehr von Fremden mit ansteckenden Krankheiten – wie etwa die Syphilis, die um die Zeit des Ersten Weltkrieges eine starke Verbreitung erlebte. Die nach dem Krieg vorerst weiterhin praktizierte strenge Grenzkontrolle, die Visaregelungen sowie die von den Behörden betriebene Politik der Abschiebung unerwünschter Ausländer, von Rothmund als «ausmisten» bezeichnet, liess den Ruf nach sanitärischer Kontrolle in der Folge wieder etwas verstummen. In den USA hingegen half der legislative Apparat bei der Festlegung der Kategorien der auszuschliessenden Personen: nicht nur «criminals, prostitutes, paupers, lunatics, idiots and those likely to become public charge», sondern auch Menschen mit bestimmten Krankheiten waren betroffen²⁰.

Wesentlich waren bei der medizinischen Kontrolle von Fremden in beiden Ländern die reziproken Übertragungen vom individuellen auf den sozialen Körper. Immigranten, Immigrantinnen und Flüchtlinge wurden an den Grenzen als die «Fremden», als Gefahr wahrgenommen, als die, welche die nationalen Grenzlinien verwischten und althergebrachte Unterschiede zwischen Fremdem und Nationalem herausforderten. Symbolische und politische Gefährdung konnten in diesem Prozess oft nicht mehr getrennt werden. Dadurch stellten sie eine Bedrohung für die kategoriale Ordnung der Nationen dar²¹. Dem Körper als unmittelbarstem Träger individueller Identität und potentiellstem Träger von Krankheiten

19 Alan M. Kraut: *Silent Travellers: Germs, Genes, and the «Immigrant Menace»*, New York 1994; Amy L. Fairchild: *Science at the Borders: Immigrant Medical Inspection and the Defense of the Nation, 1891–1930*, Unpublished Ph.D., Columbia University 1997.

20 Erika Lee: «Immigrants and Immigration Law: A State of the Field Assessment», in: *Journal of American Ethnic History* 18 (1999) 4, S. 85–114. Für den schweizerischen Kontext verfügen wir über nur wenige neuere wissenschaftliche Untersuchungen. Vgl. beispielsweise: Gertrud Ochsner: *Krankgestempelt, Auf den Spuren des eidgenössischen Grenzsanitätsdienstes 1910er bis 1960er-Jahre*, unveröffentlichte Seminararbeit an der Universität Zürich, 2002.

21 Liisa H. Malkki: *Purity and Exile: Violence, Memory, and National Cosmology among Hutu Refugees in Tanzania*, Chicago/London 1995; Mary Douglas: *Reinheit und Gefährdung: Eine Studie zu Vorstellungen von Verunreinigung und Tabu*, Frankfurt a.M. 1988.

kam im Prozess der symbolischen Zuschreibung innerhalb der diskursiven Konstruktion kollektiver Identitäten eine zentrale Rolle zu. Die imaginierte, abstrakt erscheinende Bedrohung, die in den USA etwa von der «race invasion» und der «immigration peril» ausging, wurde an der Grenze anhand der defekten «invading bodies» der Immigranten und Immigrantinnen physisch greifbar. Neben der biologischen Dimension von Krankheiten spielte auch die Sorge um die Verunreinigung eines rein gedachten Staatskörpers von gesunden und körperlich unversehrten Bürgern und Bürgerinnen hinein.

Von der Wirkungsmacht einer antijüdisch geprägten «Fremdenabwehr»

Die schweizerische Flüchtlingspolitik der dreissiger und vierziger Jahre war in erster Linie eine Politik der «antijüdischen» Abwehr. Es sollte verhindert werden, dass sich Flüchtlinge und Emigranten dauerhaft in der Schweiz niederliessen. Flüchtlingen und Emigranten, welche dennoch in der Schweiz Zuflucht fanden, wurde deshalb die gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration verweigert. Andere Erklärungsversuche, wie die militärische Bedrohungslage, die Ernährungssituation während des Kriegs oder der Einfluss des nationalsozialistischen Deutschlands auf die Schweiz, treten gegenüber dem Überfremdungsdiskurs als Erklärungsansatz eindeutig in den Hintergrund. Die gegen ausländische Juden gerichteten Dispositive der Abwehr (auch Lager) wurden bereits zu einem Zeitpunkt praktiziert und funktionierten, als die nationalsozialistische Bewegung noch in ihren Anfängen steckte.

In Heimen und Lagern sollten Flüchtlinge und Emigranten durch physische Arbeit zur «Gemeinschaft erzogen» werden. Im Sinne konservativ-ständestaatlicher Theorien sollten damit aus entfremdeten, verstädterten Mittelständern und Intellektuellen mit der Scholle verbundene Handwerker und Arbeiter werden. Dies wurde als zivilisatorische Mission der Schweiz verstanden. Darin spiegelte sich letztlich das Bild, welches die verantwortlichen Beamten und Politiker von einer idealen Schweiz und einer idealen schweizerischer Identität hatten. Die Umerziehung sollte die Chancen zur Weiterwanderung erhöhen.

Heute wird oftmals nicht verstanden, weshalb die Behörden nach Kriegsbeginn nicht eine grossherzigere Flüchtlingspolitik betrieben haben. Doch waren die Diskursregeln, an deren Verfestigung und Verinnerlichung die Amtsstellen massgeblich selbst mitgewirkt haben, derart eng, dass ein humanitärer Kurswechsel sprachlich und gedanklich gar nicht mehr möglich war. Die Massenflucht nach 1938 gefährdete die Anstrengungen der Überfremdungsbekämpfung, die seit dem Ende des Ersten Weltkriegs unternommen worden waren. Mit den ausländischen Juden wäre zudem jene Personengruppe in die Schweiz gelangt, gegen die man seit zwei Jahrzehnten angeschrieben hatte und gegen die sich die Dispositive der Abwehr zuerst gerichtet hatten. Eine Zulassung jüdischer Flüchtlinge in grosser Zahl hätte das mühsam erstrittene Projekt der Überfremdungsbekämpfung unterhöhlt und obsolet gemacht. Aus dieser Perspektive betrachtet ist die schweizerische Flüchtlingspolitik der Jahre 1939 bis 1945 nicht eine einmalige Entgleisung, wie gerne behauptet wird. Sie ist vielmehr die logische, wenn auch nicht die einzig mögliche Konsequenz einer auf diskriminierenden Diskursen basierenden Abwehrideologie.